

rgu Stau)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 31. August

1979

Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1979	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz)	222
10. 8. 1979	Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften	223
10. 8. 1979	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes	232
10. 8. 1979	Gesetz zur Änderung des Namens der Gesamthochschule Bamberg	232
10. 8. 1979	Gesetz zur Änderung des Sonderschulgesetzes	232
3. 8. 1979	Bekanntmachung der Änderungen der Bayerischen Besoldungsordnungen durch Bundesgesetze	233
25. 7. 1979	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen	234
27. 7. 1979	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG)	235
3. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von auswärtigen Strafvollstreckungskammern	240
6. 8. 1979	Verordnung zur Änderung kindergartenrechtlicher Vorschriften	241
7. 8. 1979	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Wirtschaftsschule in Landshut	242
13. 8. 1979	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern (LwZAPO/gtD)	243

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder
des Bayerischen Landtags
(Bayerisches Abgeordnetengesetz)**

Vom 10. August 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 369) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bleibt ein Abgeordneter einer Sitzung, die sich über den ganzen Tag erstreckt, vormittags oder nachmittags fern, ermäßigt sich der Abzugsbetrag auf die Hälfte.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „teilnimmt“ die Worte „oder das bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Absätze 1 mit 3 gelten entsprechend für die Vollsitzungen der Fraktionen.“
2. In Art. 18 Abs. 1 wird das Wort „Mitgliedern“ ersetzt durch das Wort „Mitglieds“.
3. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder und diejenigen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags, die Versorgungsbezüge aus dem Versorgungswerk oder nach diesem Gesetz erhalten sowie die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung aus dem Versorgungswerk oder nach diesem Gesetz erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für die bayerischen Staatsbeamten, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt. Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist auch, dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger“ ersetzt durch die Worte „die in Absatz 1 genannten Personen“.
 - c) Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Versorgungsempfänger oder Bezieher von Hinterbliebenenversorgung haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheids dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung für die Dauer von mindestens vier Jahren gebunden.“
4. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23
Bericht über die Angemessenheit
der Entschädigung

(1) Der Präsident erstattet dem Bayerischen Landtag in regelmäßigen Zeitabständen einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung (Art. 5) und der Aufwandsentschädigung (Art. 6). Dieser Bericht muß erstattet werden, wenn der Ältestenrat es verlangt.

(2) Es wird eine aus sieben unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission gebildet, die den Präsidenten bei der Abfassung des Berichts zu beraten hat. Die Mitglieder dieser Kommission dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder dem Bundestag angehören.

(3) Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats berufen.“

5. Art. 24 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie wird vom Ersten des folgenden Monats an gewährt, wenn für den Monat, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt wurden.“
6. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 ändert sich wie folgt:
 - „(1) Ein vor dem 1. Juni 1968 ausgeschiedenes Mitglied des Bayerischen Landtags oder seine Hinterbliebenen erhalten ab 1. April 1979 eine Altersentschädigung bzw. Hinterbliebenenversorgung nach Art. 12 bis 19, 22, 24 Abs. 3 bis 6, Art. 25 und 27.“
 - b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das in der Zeit vom 1. Juni 1968 bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Abgeordnetengesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Anstelle der Versorgung nach Satz 1 wird auf Antrag für Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Versorgung nach diesem Gesetz gewährt; dabei werden Zeiten nicht berücksichtigt, soweit das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung beim Präsidenten zu stellen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 mit 6 werden Absätze 3 mit 7.
 - d) In Absatz 6 werden die Worte „Absatz 3 und 4“ geändert in „Absatz 4 und 5“.
 - e) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Entsprechendes gilt auch für die Berechnungsgrundlage für ein künftiges Ruhegeld, wenn eine Anwartschaft hierauf besteht.“
7. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42
Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen und Unter-
stützungen für ehemalige Mitglieder des
Bayerischen Landtags

Art. 20 und 21 gelten auch für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind, und für deren Hinterbliebene.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1979 in Kraft. § 1 Nr. 1 tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 10. August 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften

Vom 10. August 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Neugliederungen

1. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberbayern

- Art. 1 Neugliederungen im Landkreis Dachau
- Art. 2 Neugliederungen im Landkreis Ebersberg
- Art. 3 Neugliederungen im Landkreis Eichstätt
- Art. 4 Neugliederungen im Landkreis Erding
- Art. 5 Neugliederungen im Landkreis Fürstenfeldbruck
- Art. 6 Neugliederungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Art. 7 Neugliederungen im Landkreis Landsberg a. Lech
- Art. 8 Neugliederungen im Landkreis Mühldorf a. Inn
- Art. 9 Neugliederungen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- Art. 10 Neugliederungen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Art. 11 Neugliederungen im Landkreis Rosenheim
- Art. 12 Neugliederungen im Landkreis Traunstein
- Art. 13 Neugliederungen im Landkreis Weilheim-Schongau

2. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk Niederbayern

- Art. 14 Neugliederungen im Landkreis Deggendorf
- Art. 15 Neugliederungen im Landkreis Dingolfing-Landau
- Art. 16 Neugliederungen im Landkreis Freyung-Grafenau
- Art. 17 Neugliederungen im Landkreis Kelheim
- Art. 18 Neugliederungen im Landkreis Landshut
- Art. 19 Neugliederungen im Landkreis Passau
- Art. 20 Neugliederungen im Landkreis Regen
- Art. 21 Neugliederungen im Landkreis Rottal-Inn
- Art. 22 Neugliederungen im Landkreis Straubing-Bogen

3. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberpfalz

- Art. 23 Neugliederungen im Landkreis Amberg-Weizsach
- Art. 24 Neugliederungen im Landkreis Cham
- Art. 25 Neugliederungen im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
- Art. 26 Neugliederungen im Landkreis Regensburg
- Art. 27 Neugliederungen im Landkreis Tirschenreuth

4. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberfranken

- Art. 28 Neugliederungen im Landkreis Bamberg
- Art. 29 Neugliederungen im Landkreis Coburg
- Art. 30 Neugliederungen im Landkreis Forchheim
- Art. 31 Neugliederungen im Landkreis Hof
- Art. 32 Neugliederungen im Landkreis Kulmbach
- Art. 33 Neugliederungen im Landkreis Lichtenfels

5. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

- Art. 34 Neugliederungen im Landkreis Ansbach
- Art. 35 Neugliederungen im Landkreis Erlangen-Höchstädt
- Art. 36 Neugliederungen im Landkreis Fürth
- Art. 37 Neugliederungen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
- Art. 38 Neugliederungen im Landkreis Nürnberger Land
- Art. 39 Neugliederungen im Landkreis Roth
- Art. 40 Neugliederungen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

6. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk Unterfranken

- Art. 41 Neugliederungen im Landkreis Aschaffenburg
- Art. 42 Neugliederungen im Landkreis Bad Kissingen
- Art. 43 Neugliederungen im Landkreis Kitzingen
- Art. 44 Neugliederungen im Landkreis Miltenberg
- Art. 45 Neugliederungen im Landkreis Rhön-Grabfeld
- Art. 46 Neugliederungen im Landkreis Schweinfurt
- Art. 47 Neugliederungen im Landkreis Würzburg

7. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk Schwaben

- Art. 48 Neugliederungen im Landkreis Aichach-Friedberg
- Art. 49 Neugliederungen im Landkreis Augsburg
- Art. 50 Neugliederungen im Landkreis Dillingen a. d. Donau
- Art. 51 Neugliederungen im Landkreis Donau-Ries
- Art. 52 Neugliederungen im Landkreis Günzburg
- Art. 53 Neugliederungen im Landkreis Lindau (Bodensee)
- Art. 54 Neugliederungen im Landkreis Oberallgäu
- Art. 55 Neugliederungen im Landkreis Ostallgäu
- Art. 56 Neugliederungen im Landkreis Unterallgäu

Zweiter Teil

Änderung von Gesetzen

- Art. 57 Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
- Art. 58 Änderung der Gemeindeordnung
- Art. 59 Änderung der Landkreisordnung
- Art. 60 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 61 Wiederbildung von Zweckverbänden
- Art. 62 Abwicklung von Förderungsmaßnahmen
- Art. 63 Härteausgleich
- Art. 64 Ermächtigung zur Neubekanntmachung
- Art. 65 Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

Erster Teil

Neugliederungen

1. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk
Oberbayern

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Dachau

Die Verwaltungsgemeinschaft Vierkirchen wird aufgelöst.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Ebersberg

Die Verwaltungsgemeinschaft Forstinning bleibt aufgelöst.

Art. 3

Neugliederungen im Landkreis Eichstätt

(1) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim-Buxheim wird die Gemeinde Buxheim entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Eitensheim.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Lenting werden entlassen

- a) die Gemeinde Stammham,
- b) die Gemeinde Wettstetten.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Erding

(1) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Forstern wird die Gemeinde Forstern entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Pastetten; der Sitz wird nach Pastetten verlegt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Isen wird aufgelöst.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching wird die Gemeinde Finsing entlassen.

(4) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg wird die Gemeinde Fraunberg entlassen.

Art. 5

Neugliederungen im Landkreis
Fürstenfeldbruck

(1) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Türkenfeld wird die Gemeinde Türkenfeld entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Grafrath; der Sitz wird nach Grafrath verlegt.

(2) Zwischen den Gemeinden Grafrath und Kottgeisering wird folgender Grenzverlauf in Nord-Süd-Richtung bestimmt:

Vom Wasserturm der Gemeinde Kottgeisering nach Süden entlang der Erschließungsstraße (Flst.-Nr. 1217/3 der Gemarkung Kottgeisering) bis zur Bahnlinie (bestehende Grenze); jenseits der Bahnlinie ab Flst.-Nr. 1207 der Gemarkung Wildenroth westlich entlang der Waldgrenze (Jahrholz) bis zur der am 30. April 1978 maßgebenden Gemeindegrenze, Grafrath/Kottgeisering am südlichen Eck des Grundstücks Flst.-Nr. 1195 der Gemarkung Wildenroth; ab hier folgt er der am 30. April 1978 maßgebenden Grenze.

Art. 6

Neugliederungen im Landkreis
Garmisch-Partenkirchen

(1) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Kohlgrub wird die Gemeinde Bad Kohlgrub entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Saulgrub; der Sitz wird nach Saulgrub verlegt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Krün wird aufgelöst.

(3) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Oberammergau wird die Gemeinde Oberammergau entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Unterammergau; der Sitz wird nach Unterammergau verlegt.

Art. 7

Neugliederungen im Landkreis
Landsberg a. Lech

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal wird die Gemeinde Denklingen entlassen.

Art. 8

Neugliederungen im Landkreis
Mühldorf a. Inn

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ampfing wird aufgelöst.

(2) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein mit Sitz in Heldenstein gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Heldenstein,
- b) Rattenkirchen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Haag i. OB wird aufgelöst.

(4) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Reichertsheim mit Sitz in Reichertsheim gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Kirchdorf,
- b) Reichertsheim.

(5) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth mit Sitz in Maitenbeth gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Maitenbeth,
- b) Rechtmehring.

Art. 9

Neugliederungen im Landkreis
Neuburg-Schrobenhausen

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau werden entlassen

- a) die Gemeinde Oberhausen,
- b) die Gemeinde Weichering.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen wird die Gemeinde Aresing entlassen.

Art. 10

Neugliederungen im Landkreis
Pfaffenhofen a. d. Ilm

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshausen wird aufgelöst.

(2) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster mit Sitz in Ilmmünster gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Hettenshausen,
- b) Ilmmünster.

Art. 11

Neugliederungen im Landkreis Rosenheim

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Brannenburg wird aufgelöst.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Eiselfing wird aufgelöst.
- (3) In die Gemeinde Babensham wird die Gemeinde Kling eingegliedert.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft Neubauern wird aufgelöst.

Art. 12

Neugliederungen im Landkreis Traunstein

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Chieming werden entlassen
 - a) die Gemeinde Seebruck,
 - b) die Gemeinde Truchtlaching.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Fridolfing wird aufgelöst.
- (3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Obing wird die Gemeinde Seeon entlassen.
- (4) Es wird eine neue Gemeinde Seeon-Seebruck gebildet aus dem Gebiet der Gemeinden
 - a) Seebruck,
 - b) Seeon,
 - c) Truchtlaching.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Achental wird aufgelöst.

Art. 13

Neugliederungen im Landkreis Weilheim-Schongau

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt wird die Gemeinde Bernried entlassen.
- (2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wielenbach wird die Gemeinde Wielenbach entlassen. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wird nach Pähl verlegt.

2. Abschnitt**Neugliederungen im Regierungsbezirk Niederbayern****Art. 14**

Neugliederungen im Landkreis Deggendorf

- Die Verwaltungsgemeinschaft Metten wird aufgelöst.

Art. 15

Neugliederungen im Landkreis Dingolfing-Landau

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Frontenhausen wird aufgelöst.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Niederviehbach wird aufgelöst.

Art. 16

Neugliederungen im Landkreis Freyung-Grafenau

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding wird die Gemeinde Grainet entlassen.

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Sankt Oswald wird aufgelöst.

- (3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Thurmbang wird die Gemeinde Saldenburg entlassen.

Art. 17

Neugliederungen im Landkreis Kelheim

- Aus der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein wird der Markt Painten entlassen.

Art. 18

Neugliederungen im Landkreis Landshut

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Buch a. Erlbach wird aufgelöst.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Kumhausen wird aufgelöst.
- (3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar wird die Gemeinde Niederaichbach entlassen.

Art. 19

Neugliederungen im Landkreis Passau

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach wird die Gemeinde Aldersbach entlassen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Füssing wird aufgelöst.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Eging a. See wird aufgelöst.
- (4) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal wird die Gemeinde Haarbach entlassen.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach wird aufgelöst.
- (6) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Tittling wird die Gemeinde Neukirchen vorm Wald entlassen.

Art. 20

Neugliederungen im Landkreis Regen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Teisnach wird aufgelöst.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Zellertal wird aufgelöst.

Art. 21

Neugliederungen im Landkreis Rottal-Inn

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Hebertsfelden wird aufgelöst.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Johanniskirchen wird aufgelöst.
- (3) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Kirchdorf a. Inn mit Sitz in Kirchdorf a. Inn gebildet, der folgende Gemeinden angehören:
 - a) Julbach,
 - b) Kirchdorf a. Inn.
- (4) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Tann wird die Gemeinde Zeilarn entlassen.

Art. 22

Neugliederungen im Landkreis Straubing-Bogen

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen wird die Gemeinde Feldkirchen entlassen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Parkstetten wird aufgelöst.

3. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk
Oberpfalz

Art. 23

Neugliederungen im Landkreis
Amberg-Sulzbach

¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Rieden wird der Markt Rieden entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Ensdorf; der Sitz wird nach Ensdorf verlegt.

Art. 24

Neugliederungen im Landkreis Cham

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Chamerau wird aufgelöst.
- (2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen wird die Gemeinde Hohenwarth entlassen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Lam wird aufgelöst.
- (4) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Miltach wird die Gemeinde Blaibach entlassen.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft Rötzing wird aufgelöst.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft Traitsching wird aufgelöst.
- (7) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Willmering wird die Gemeinde Pemfling entlassen.

Art. 25

Neugliederungen im Landkreis
Neustadt a. d. Waldnaab

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Floß wird aufgelöst.
- (2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein wird der Markt Waldthurn entlassen.
- (3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer wird der Markt Mantel entlassen.

Art. 26

Neugliederungen im Landkreis Regensburg

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim wird die Gemeinde Thalmassing entlassen.
- (2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau werden entlassen
 - a) die Gemeinde Pfatter,
 - b) die Gemeinde Wiesent.

Art. 27

Neugliederungen im Landkreis Tirschenreuth

- (1) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Erbdorf wird die Stadt Erbdorf entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Krummennaab; der Sitz wird nach Krummennaab verlegt.
- (2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath werden entlassen
 - a) die Gemeinde Immenreuth,
 - b) die Gemeinde Kulmain.
- (3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich wird der Markt Konnersreuth entlassen.
- (4) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau werden entlassen
 - a) die Gemeinde Friedenfels,
 - b) der Markt Fuchsmühl.

4. Abschnitt

Neugliederungen im Regierungsbezirk
Oberfranken

Art. 28

Neugliederungen im Landkreis Bamberg

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Bischberg wird aufgelöst.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Breitengüßbach wird aufgelöst.
- (3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf wird die Gemeinde Pommersfelden entlassen.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft Memmelsdorf wird aufgelöst.
- (5) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach werden entlassen
 - a) die Gemeinde Lisberg,
 - b) die Gemeinde Priesendorf.
- (6) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Lisberg mit Sitz in Lisberg gebildet, der folgende Gemeinden angehören:
 - a) Lisberg,
 - b) Priesendorf.

Art. 29

Neugliederungen im Landkreis Coburg

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Untersiemau wird die Gemeinde Itzgrund entlassen.

Art. 30

Neugliederungen im Landkreis Forchheim

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt wird der Markt Pretzfeld entlassen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Egloffstein wird aufgelöst.
- (3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg wird die Gemeinde Igensdorf entlassen.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft Heroldsbach wird aufgelöst.
- (5) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Langensendelbach wird die Gemeinde Langensendelbach entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Effeltrich; der Sitz wird nach Effeltrich verlegt.
- (6) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Brand wird der Markt Neunkirchen a. Brand entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Dormitz; der Sitz wird nach Dormitz verlegt.

Art. 31

Neugliederungen im Landkreis Hof

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Steben wird aufgelöst.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Berg wird aufgelöst.
- (3) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg mit Sitz in Lichtenberg gebildet, der folgende Gemeinden angehören:
 - a) Issigau,
 - b) Lichtenberg.
- (4) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck wird der Markt Zell entlassen.

Art. 32**Neugliederungen im Landkreis Kulmbach**

Die Verwaltungsgemeinschaft Neuenmarkt wird aufgelöst.

Art. 33**Neugliederungen im Landkreis Lichtenfels**

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach werden entlassen

- a) die Gemeinde Hochstadt a. Main,
- b) der Markt Marktzeuln.

(2) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln mit Sitz in Marktzeuln gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Hochstadt a. Main,
- b) Marktzeuln.

5. Abschnitt**Neugliederungen im Regierungsbezirk Mittelfranken****Art. 34****Neugliederungen im Landkreis Ansbach**

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg wird die Gemeinde Langfurth entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Lichtenau wird aufgelöst.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf wird aufgelöst.

(4) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft mit dem Namen Triesdorf und dem Sitz in Weidenbach gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Ornbau,
- b) Weidenbach.

(5) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Wolframs-Eschenbach mit Sitz in Wolframs-Eschenbach gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Mitteleichenbach,
- b) Wolframs-Eschenbach.

Art. 35**Neugliederungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Baiersdorf wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Hemhofen wird aufgelöst.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Heroldsberg wird aufgelöst.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf wird aufgelöst.

(5) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal mit Sitz in Aurachtal gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Aurachtal,
- b) Oberreichenbach.

(6) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf mit Sitz in Heßdorf gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Großenseebach,
- b) Heßdorf.

Art. 36**Neugliederungen im Landkreis Fürth**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn wird aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn mit Sitz in Veitsbronn gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Seukendorf,
- b) Veitsbronn.

(3) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Obermichelbach,
- b) Puschendorf,
- c) Tuchenbach.

Art. 37**Neugliederungen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ipsheim wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Unternesselbach wird in die Stadt Neustadt a. d. Aisch eingegliedert.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Markt Erlbach wird der Markt Markt Erlbach entlassen. Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Neuhof a. d. Zenn; der Sitz wird nach Neuhof a. d. Zenn verlegt.

Art. 38**Neugliederungen im Landkreis Nürnberger Land**

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand wird die Gemeinde Neunkirchen a. Sand entlassen. Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Reichenschwand; der Sitz wird nach Reichenschwand verlegt.

Art. 39**Neugliederungen im Landkreis Roth**

Die Verwaltungsgemeinschaft Georgensgmünd wird aufgelöst.

Art. 40**Neugliederungen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm wird die Gemeinde Polsingen entlassen.

6. Abschnitt**Neugliederungen im Regierungsbezirk Unterfranken****Art. 41****Neugliederungen im Landkreis Achaffenburg**

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Waldaschaff wird die Gemeinde Weibersbrunn entlassen.

Art. 42**Neugliederungen im Landkreis Bad Kissingen**

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau werden entlassen

- a) die Stadt Bad Brückenau,
- b) die Gemeinde Motten.

Art. 43

Neugliederungen im Landkreis Kitzingen

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen wird die Stadt Mainbernheim entlassen.

Art. 44

Neugliederungen im Landkreis Miltenberg

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Amorbach wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Großwallstadt wird aufgelöst.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten werden entlassen

- a) die Gemeinde Collenberg,
- b) die Gemeinde Faulbach.

Art. 45

Neugliederungen im Landkreis Rhön-Grabfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Elstal wird aufgelöst.

Art. 46

Neugliederungen im Landkreis Schweinfurt

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Geldersheim wird aufgelöst.

(2) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Theilheim wird die Gemeinde Waigolshausen entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Schwanfeld; der Sitz wird nach Schwanfeld verlegt.

Art. 47

Neugliederungen im Landkreis Würzburg

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim wird die Gemeinde Unterpleichfeld entlassen.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld wird die Gemeinde Kürnach entlassen.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt wird die Gemeinde Gaukönigshofen entlassen.

(4) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt wird der Markt Neubrunn entlassen.

(5) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Kist werden entlassen

- a) die Gemeinde Eisingen,
- b) die Gemeinde Waldbrunn.

(6) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Eisingen mit Sitz in Eisingen gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Eisingen,
- b) Waldbrunn.

(7) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim wird die Gemeinde Leinach entlassen.

(8) Die Verwaltungsgemeinschaft Randersacker wird aufgelöst.

(9) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Waldbüttelbrunn wird die Gemeinde Waldbüttelbrunn entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Hettstadt; der Sitz wird nach Hettstadt verlegt.

7. Abschnitt**Neugliederungen im Regierungsbezirk Schwaben****Art. 48**

Neugliederungen im Landkreis Aichach-Friedberg

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Aindling wird die Gemeinde Rehling entlassen.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Mehring wird die Gemeinde Merching entlassen.

Art. 49

Neugliederungen im Landkreis Augsburg

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen wird die Gemeinde Wehringen entlassen.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Welden wird die Gemeinde Adelsried entlassen.

Art. 50

Neugliederungen im Landkreis Dillingen a. d. Donau

In die Mitgliedsgemeinde Syrgenstein der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein wird die Gemeinde Stauf eingegliedert.

Art. 51

Neugliederungen im Landkreis Donau-Ries

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Asbach-Bäumenheim wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Ries wird die Gemeinde Möttingen entlassen.

Art. 52

Neugliederungen im Landkreis Günzburg

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen wird die Gemeinde Ursberg entlassen.

Art. 53

Neugliederungen im Landkreis Lindau (Bodensee)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Heimenkirch wird aufgelöst.

(2) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Weiler-Simmerberg wird der Markt Weiler-Simmerberg entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Stiefenhofen; der Sitz wird nach Stiefenhofen verlegt.

Art. 54

Neugliederungen im Landkreis Oberallgäu

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Betzigau wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Blaichach wird aufgelöst.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang i. Allgäu wird aufgelöst.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Mittelberg wird aufgelöst.

Art. 55

Neugliederungen im Landkreis Ostallgäu

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Germaringen wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Lechbruck wird aufgelöst.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg wird der Markt Ronsberg entlassen.

Art. 56

Neugliederungen im Landkreis Unterallgäu

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim wird die Gemeinde Sontheim entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Tussenhausen wird aufgelöst.

Zweiter Teil

Änderungen von Gesetzen

Art. 57

Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das **Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung** vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1979 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Art. 2 bis 5 treten folgende Art. 2 und 3:

„Art. 2

Bildung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften

(1) Verwaltungsgemeinschaften können gebildet werden,

1. wenn die beteiligten Gemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen beteiligter Gemeinden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen; die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

(2) Eine Gemeinde kann in eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden,

1. wenn die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder einer Mitgliedsgemeinde, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen; die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden sind vorher zu hören.

(3) Verwaltungsgemeinschaften werden durch Gesetz gebildet oder erweitert.

(4) Die mit der Bildung oder Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die Regierung.

(5) Im Fall der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft dürfen bis zur Bekanntmachung ihrer ersten Haushaltssatzung ausgabenwirksame Maßnahmen nur getroffen werden, wenn und soweit sie für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unerlässlich sind; insoweit dürfen Ausgaben geleistet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkt kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eine vorläufige Umlage erheben. Sie kann ferner einen vorläufigen Höchstbetrag für Kassenkredite festsetzen. Der Stellen-

plan gilt insoweit als festgesetzt, als Beamte und Angestellte von Mitgliedsgemeinden übernommen werden.

Art. 3

Bestimmung von Name und Sitz

(1) Name und Sitz einer neuen Verwaltungsgemeinschaft werden durch Rechtsverordnung der Regierung bestimmt, sofern das nach Art. 2 Abs. 3 erlassene Gesetz dazu nichts bestimmt.

(2) Die Regierung kann durch Rechtsverordnung den Namen und den Sitz einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft ändern, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis für die Änderung besteht; die Verwaltungsgemeinschaft ist vorher zu hören.“

2. In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Rechtsverordnung (Art. 5)“ ersetzt durch die Worte „des Gesetzes (Art. 2 Abs. 3)“.

3. Dem Art. 9 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 1 muß die Verwaltungsgemeinschaft mindestens einen Beamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben.“

4. In Art. 10 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „kann“ ersetzt durch das Wort „soll“.

5. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Auflösung und Entlassung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann

1. eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst werden,
2. eine Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch Gesetz vorgenommen. Die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden sind vorher zu hören.

(3) Die mit der Auflösung oder Entlassung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die Regierung.

(4) Im Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt die Regierung eine Gemeinde oder eine neu entstehende Verwaltungsgemeinschaft zur Gesamtrechtsnachfolgerin, die im Bereich der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft deren Geschäfte einschließlich der Rechnungslegung abwickelt. Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und das Vermögen setzen sich die bisherigen Mitgliedsgemeinden durch Übereinkunft auseinander. Im Fall der Entlassung einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und der entlassenen Gemeinde statt. Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Auflösung oder Entlassung, unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgerichte.“

6. Art. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß der Bildung, Erweiterung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Entlassung von Mit-

gliedsgemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft erforderlich werden, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) nicht erhoben, soweit eine Befreiung landesrechtlich zulässig ist. Auslagen werden nicht ersetzt."

Art. 58

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Änderungen im Bestand oder Gebiet von Gemeinden können unbeschadet des Absatzes 1 vorgenommen werden,

1. wenn die beteiligten Gemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen beteiligter Gemeinden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

(3) Vor Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 sind die beteiligten Gemeinden zu hören.“

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Art. 11 genannten Änderungen werden durch Gesetz vorgenommen, wenn dadurch eine Gemeinde im Bestand geändert oder neu gebildet wird. Die übrigen in Art. 11 genannten Änderungen werden durch Rechtsverordnung vorgenommen; diese erläßt das Landratsamt, wenn nur unbewohnte Teile von Gemeindegebiet umgemeindet werden, sonst die Regierung.“;

b) in Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt die Änderung durch Gesetz, ist zuständige Behörde die Regierung.“;
der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In Art. 42 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern“ ersetzt durch „jede Gemeinde“.

Art. 59

Änderung der Landkreisordnung

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525), wird wie folgt geändert:

In Art. 8 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit die Änderungen gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung durch Rechtsverordnung vorgenommen werden können.“

Art. 60

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das **Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung** vom 15. Dezember 1971 (GVBl

S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (GVBl S. 56), wird wie folgt geändert:

Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „Gesetz oder durch“ eingefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 8 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt;
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird im Rahmen einer allgemeinen Gebietsreform durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags das Gebiet einer Gemeinde geteilt, so regelt die Regierung durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Grenzverlaufs, der im Gesetz oder in der Rechtsverordnung der Staatsregierung nur allgemein beschrieben ist.“

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 61

Wiederbildung von Zweckverbänden

(1) Werden durch dieses Gesetz Verwaltungsgemeinschaften aufgelöst oder Mitgliedsgemeinden aus ihnen entlassen, kann die Regierung die Wiederbildung von Zweckverbänden anordnen, die nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Ersten Stärkungsgesetzes erloschen sind.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder untereinander richten sich nach der Verbandssatzung in der letzten geltenden Fassung, soweit die Regierung nichts Abweichendes bestimmt. Die Regierung regelt die mit der Wiederbildung des Zweckverbands zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen; sie kann insbesondere vorübergehend Beauftragte bestellen und die Neubestellung der Verbandsorgane anordnen. Die Regierung kann außerdem verfügen, daß Vermögensgegenstände, die beim Erlöschen eines Zweckverbands auf die Verwaltungsgemeinschaft übergegangen oder inzwischen zur Erfüllung von Verbandsaufgaben beschafft worden sind, auf den Zweckverband zu übertragen sind.

(3) Für Verbände, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften erloschen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 62

Abwicklung von Förderungsmaßnahmen

(1) Wird aus Mitgliedsgemeinden einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft oder aus Mitgliedsgemeinden, die aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen sind, eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, so geht ab diesem Zeitpunkt der Förderungsanspruch nach Art. 3b des Finanzausgleichsgesetzes auf die neue Verwaltungsgemeinschaft über, soweit für die Mitgliedsgemeinden die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Werden aus einer Verwaltungsgemeinschaft Mitgliedsgemeinden entlassen, so wird für das Jahr 1980 der Förderungsbetrag je Einwohner (Art. 3b Abs. 2 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes) zumindest in der bisherigen Höhe gewährt.

(2) Bis zur Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder bis zur Entlassung einer Mitglieds-gemeinde geleistete Förderungen werden nicht zurück-gefordert.

Art. 63

Härteausgleich

Für finanzielle Härten, die sich aus der Auflösung oder Umbildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Verwaltungsgemeinschaft oder ihre Mitglieds-gemeinden durch dieses Gesetz ergeben, sind Be-darfszuweisungen nach Art. 11 des Finanzausgleichs-gesetzes zu gewähren, soweit nicht durch sonstige Zuwendungen ein angemessener Ausgleich geschaf-fen wird.

Art. 64

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung mit der neuen Überschrift „Ver-waltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern“ und mit neuer Artikelfolge neu bekannt-zumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Art. 65

Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten der Zweite Teil und der Dritte Teil am 1. September 1979 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder ent-sprechen.

München, den 10. August 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrer- bildungsgesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 10. August 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Bayerische Lehrerbildungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen sind gleichwertig.“

2. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen, wenn daneben ein mindestens einjähriges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung,

3. das Studium eines Unterrichtsfaches.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art. 6 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

4. Art. 18 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das vertiefte Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, das jeweils an die Stelle des Studiums des Unterrichtsfaches (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3) tritt.“

§ 2

Das **Bayerische Hochschulgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) wird wie folgt geändert:

1. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die Prüfungsordnungen staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen vorsehen. In Lehramtsstudiengängen können Vor- und Zwischenprüfungen als Hochschulprüfungen durchgeführt werden; staatliche Vor- und Zwischenprüfungen sollen nur eingerichtet werden, wenn sie zur Entlastung der Ersten Staatsprüfung führen.“

2. Art. 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3;

b) in Absatz 2 Halbsatz 1 wird „Absatz 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt;

c) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 10. August 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Namens der Gesamthochschule Bamberg

Vom 10. August 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Name „Gesamthochschule Bamberg“ wird hiermit in „Universität Bamberg“ geändert.

§ 2

Art. 1 Abs. 2 des **Bayerischen Hochschulgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Augsburg“, die Worte „die Universität Bamberg“, eingefügt.

2. Nummer 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

§ 3

Hinsichtlich des Fachbereiches Sozialwesen finden weiterhin die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes für Fachbereiche mit Fachhochschulstudiengängen an Gesamthochschulen Anwendung. Für das Personal des Fachbereiches Sozialwesen gelten die Bestimmungen für das Personal an Fachhochschulen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 10. August 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Sonderschulgesetzes

Vom 10. August 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen — Sonderschulgesetz (SoSchG) — vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201), wird wie folgt geändert:

In Art. 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„mit der Maßgabe, daß zusätzlich zu dem Versorgungszuschlag nach Art. 46 Abs. 2 Volksschulgesetz ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. der sich nach Art. 46 Abs. 1 Volksschulgesetz ergebenden Vergütung gewährt wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 10. August 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Bekanntmachung der Änderungen der Bayerischen Besoldungsordnungen durch Bundesgesetze

Vom 3. August 1979

Die Bayerischen Besoldungsordnungen und der Anhang zu den Besoldungsordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 881) haben gemäß Art. I § 2 Abs. 1 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl I S. 357) und gemäß Art. I § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl I S. 1285) folgende Änderungen erfahren:

1. Die nachstehenden Beträge der Amtszulagen haben sich wie folgt erhöht:

a) in den **Besoldungsgruppen**

A 9, Fußnoten 2 und 3,
A 13, Fußnote 2,
A 14, Fußnoten 3, 7, 10, 11 und 12,
A 15, Fußnoten 4, 5 und 10,
A 14 kw, Fußnote 4
150,— DM
ab 1. März 1978 auf 156,75 DM und
ab 1. März 1979 auf 163,02 DM;

b) in den **Besoldungsgruppen**

A 10, Fußnote 1,
A 13, Fußnote 6
100,— DM
ab 1. März 1978 auf 104,50 DM und
ab 1. März 1979 auf 108,68 DM;

c) in den **Besoldungsgruppen**

A 15, Fußnote 1,
A 16, Fußnote 1
125,— DM
ab 1. März 1978 auf 130,63 DM und
ab 1. März 1979 auf 135,86 DM;

d) in den **Besoldungsgruppen**

A 15, Fußnote 2,
A 16, Fußnote 2
200,— DM
ab 1. März 1978 auf 209,— DM und
ab 1. März 1979 auf 217,36 DM;

e) in **Besoldungsgruppe B 9**, Fußnote 1

433,35 DM
ab 1. März 1978 auf 452,80 DM und
ab 1. März 1979 auf 470,98 DM;

f) in den **Besoldungsgruppen**

A 12 kw, Fußnote 1,
A 13 kw, Fußnote 2
133,90 DM
ab 1. März 1978 auf 139,93 DM und
ab 1. März 1979 auf 145,53 DM;

g) in **Besoldungsgruppe A 14 kw**, Fußnote 3

175,— DM
ab 1. März 1978 auf 182,88 DM und
ab 1. März 1979 auf 190,20 DM.

Diese Erhöhungen werden gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayBesG festgestellt.

2. In **Besoldungsgruppe HS 1 kw** erhalten die Grundgehaltssätze und die Fußnote 1 folgende Fassung:

a) mit Wirkung vom 1. März 1978

„2099,63 - 2212,16 - 2324,69 - 2437,22 - 2549,75 -
2662,28 - 2774,81 - 2887,34 - 2999,87 - 3112,40 -
3224,93 - 3373,46 - 3449,99 - 3562,52 DM“)“

*) Sätze nach dem Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl I S. 357).“

b) mit Wirkung vom 1. März 1979

„2183,64 - 2300,67 - 2417,70 - 2534,37 - 2651,76 -
2768,79 - 2885,82 - 3002,85 - 3119,88 - 3236,91 -
3353,94 - 3470,97 - 3588,00 - 3705,03 DM“)“

*) Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 vom 30. Juli 1979 (BGBl I S. 1285).“

3. **Besoldungsgruppe HS 3 kw**, Fußnote 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

a) mit Wirkung vom 1. März 1978

„Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 4823,25 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1446,93 DM monatlich (Sätze nach dem Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979, BGBl I S. 357), das ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.“

b) mit Wirkung vom 1. März 1979

„Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 5016,18 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1504,81 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz vom 30. Juli 1979, BGBl I S. 1285), das ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.“

4. **Besoldungsgruppe HS 4 kw**, Fußnote 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

a) mit Wirkung vom 1. März 1978

„Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 5787,96 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1446,93 DM monatlich (Sätze nach dem Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979, BGBl I S. 357), das ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.“

b) mit Wirkung vom 1. März 1979

„Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 6019,48 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1504,81 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 vom 30. Juli 1979, BGBl I S. 1285), das ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.“

München, den 3. August 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen

Vom 25. Juli 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl. S. 349) und des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 527), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1979 werden folgende staatliche Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen errichtet:

1. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft und für Kinderpflege und Berufsaufbauschule Fürth,
2. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kronach,
3. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Berufsaufbauschule Pegnitz.

§ 2

Die in § 1 Nr. 1 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule III Fürth verbunden, die übrigen in § 1 genannten Schulen werden organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule verbunden.

§ 3

Träger des Schulaufwandes im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen für die in § 1 Nr. 1 genannte Schule ist die kreisfreie Stadt Fürth, für die übrigen in § 1 genannten Schulen der jeweilige Landkreis.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird von der örtlich zuständigen Regierung ausgeübt, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskassen werden die örtlich zuständigen Staatsoberkassen bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die örtlich zuständige Regierung übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 25. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Durchführung des Bayerischen
Begabtenförderungsgesetzes
(DVBaBFG)**

Vom 27. Juli 1979

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 537) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsanspruch auf das Stipendium

(1) Studierende, welche die Voraussetzungen des Art. 10 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BaBFG) erfüllen, erwerben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Rechtsanspruch auf ein Stipendium. Der Anspruch wird durch schriftlichen Antrag geltend gemacht.

(2) Der Anspruch steht Studierenden zu, welche die Hochschulreife in Bayern erworben haben. Sie brauchen nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu sein. Ein Wohnsitz in Bayern ist nicht erforderlich. Der Rechtsanspruch besteht auch beim Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule.

(3) Bei dem Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule besteht der Anspruch nur, wenn die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — BAföG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl I S. 1037), der in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist, erfüllt sind. Die Förderungsdauer richtet sich nach dem ebenfalls entsprechend anzuwendenden § 16 BAföG.

§ 2

Art und Höhe des Stipendiums (Bedarf)

(1) Das Stipendium wird als Zuschuß geleistet.

(2) Das Stipendium beträgt monatlich 570 DM. Dieser Betrag erhöht sich für die Kosten der Unterkunft, wenn der Studierende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 50 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 160 DM.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für die Fahrkosten um monatlich 35 DM, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern oder seinem Ehegatten oder mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte oder Praktikumsstelle befindet oder
2. am Ort der Ausbildungsstätte wohnt und die Praktikumsstelle sich außerhalb dieses Ortes befindet.

(4) Bei einem Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach § 1 Abs. 3 werden zu dem Stipendium die Zuschläge geleistet, die in der entsprechend anzuwendenden Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 BAföG vorgesehen sind. Für den Besuch einer au-

ßerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird der Zuschlag nur geleistet, wenn der Besuch für die Ausbildung erforderlich ist.

§ 3

Zumutbare Eigenleistungen

(1) Das Einkommen des Studierenden selbst, seines Ehegatten und seiner Eltern werden in dieser Reihenfolge als zumutbare Eigenleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf den Bedarf (das Stipendium) angerechnet. Es ist unerheblich, ob der Ehegatte oder die Eltern an den Studierenden tatsächlich den angerechneten Betrag leisten.

(2) Das Einkommen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Studierenden dauernd getrennt lebt. Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Unterhalt zu leisten.

(3) Ist das Einkommen einer Person außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können. Soweit dabei der Bedarf anderer Auszubildender nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 BAföG oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz oder nach den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften überschritten würde, werden die übersteigenden Einkommensanteile zu gleichen Teilen auf den noch ungedeckten Bedarf des Antragstellers und anderer Auszubildender angerechnet. Diese Aufteilung ist gegebenenfalls mehrfach durchzuführen.

§ 4

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Regelung der Absätze 3 und 4 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der für den Berechnungszeitraum zu leistenden

1. Einkommensteuer und Kirchensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vohundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende | 19 vom Hundert, |
| höchstens jedoch ein Betrag von jährlich | 8 300 DM, |
| 2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer | 13 vom Hundert |
| höchstens jedoch ein Betrag von jährlich | 4 900 DM, |

3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 33 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 14 300 DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 13 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 4 900 DM.

²Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. ³Für die Höhe des Vomhundertsatzes ist die Tätigkeit maßgebend, aus welcher der überwiegende Teil der Einkünfte bezogen wird.

(3) ¹Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Studierende bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach dieser Verordnung,
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Studierende für seine Kinder erhält,
4. Leistungen nach § 1 des Diätengesetzes 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297) sowie nach entsprechenden Vorschriften der Länder, soweit in diesen bereits Regelungen entsprechend § 11 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297) in Kraft getreten sind,
5. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Studierenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt, nach Maßgabe der auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG erlassenen Rechtsverordnung, die in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist.

²Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen dieses Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieser Verordnung bestimmt sind.

§ 5

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Studierenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erhält.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 6 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 8 Abs. 3.

§ 6

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden

(1) ¹Vom Einkommen des Studierenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

- | | |
|---|---------|
| 1. für den Studierenden selbst | 240 DM, |
| 2. für den Ehegatten des Studierenden, sofern er nicht dauernd getrennt lebt, | 400 DM, |
| 3. für jedes Kind des Studierenden | 300 DM. |

²Bei verheirateten Studierenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt des Studierenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 600 Deutsche Mark.

(2) ¹Die Freibeträge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Studierenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Studierenden zu decken. ²Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Ist der Studierende Waise, so erhöht sich der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 um 180 Deutsche Mark.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet. ²Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird.

(6) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 7

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sind die

Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) ¹Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. ²Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) ¹Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. ²Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) ¹Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. ²Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 8

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) ¹Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

- | | |
|--|----------|
| 1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben | 3000 DM, |
| 2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten | 1950 DM. |

²Der Freibetrag von 1950 DM gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Studierenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 450 Deutsche Mark.

(3) ¹Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

- | | |
|--|---------|
| 1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend gefördert werden kann, um je | 80 DM, |
| 2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums | |
| a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je | 300 DM, |
| b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je | 390 DM. |

²Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. ³Wird der Betrag für eine Person

gewährt, mit welcher der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert er sich abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, soweit es 180 DM übersteigt.

(4) ¹Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 25 vom Hundert anrechnungsfrei. ²Der Vomhundertsatz erhöht sich um 10 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 9

Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird für ein erstes Hochschulstudium bis zu dessen berufsqualifizierendem Abschluß gewährt.

(2) ¹Das Stipendium wird vom Beginn des ersten Vorlesungsmonats an gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. ²Es wird für die Dauer des gesamten Studiums, einschließlich der unterrichtsfreien Zeit, geleistet.

(3) ¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Teil der Abschlußprüfung abgelegt wurde, spätestens mit Ablauf des letzten Monats der Stipendiumshöchstdauer. ²In besonderen Einzelfällen, vor allem bei einer Ausbildung im Ausland, kann die Stipendiumshöchstdauer verlängert werden. ³Eine Verlängerung der Stipendiumshöchstdauer um mehr als zwei Semester bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(4) Eröffnet erst eine Zwischenprüfung an einer Hochschule dem Studierenden den Zugang zu einer Hochschule anderer Art, bleibt die Zeit bis zum Abschluß der Zwischenprüfung für die Stipendiumshöchstdauer unberücksichtigt, sofern der Wechsel an die Hochschule anderer Art unverzüglich nach der Zwischenprüfung geschieht.

(5) Über das Stipendium wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(6) Das Stipendium kann nur für die jeweilige Stipendiumshöchstdauer gewährt werden, unabhängig davon, ob während einer nach Art und Dauer an sich förderungsfähigen Studienzzeit das Stipendium im Einzelfall bewilligt wurde.

§ 10

Aussetzung des Stipendiums

¹Auf Antrag des Studierenden wird das Stipendium für die Kalendermonate ausgesetzt, in denen er zum Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule nachweislich Leistungen im Rahmen eines Stipendienprogramms erhält. ²Die Aussetzung bewirkt, daß die auf Grund des Stipendienprogramms an den Studierenden gewährten Leistungen nicht als dessen Einkommen angerechnet werden. ³Von der Aussetzung bleiben der Bewilligungszeitraum nach § 9 Abs. 5 und die Stipendiumshöchstdauer — unbeschadet einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 — unberührt.

§ 11

Stipendiumsprüfungen

(1) Wird die erforderliche Leistung nach Art. 10 Abs. 3 BayBFG (Durchschnittsnote mindestens „gut“) aus einem von dem Studierenden zu vertretenden Grund nicht nachgewiesen, so wird das Stipendium mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Nachweis spätestens hätte vorgelegt werden müssen.

(2) Der Studierende muß

1. bei einer Stipendiumshöchstdauer von weniger als acht Semestern eine Stipendiumsprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,
2. bei einer Stipendiumshöchstdauer von acht bis elf Semestern zwei Stipendiumsprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters sowie zwischen dem Vorlesungsende des vierten und dem Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters stattfinden,
3. bei einer Stipendiumshöchstdauer von mehr als elf Semestern drei Stipendiumsprüfungen, die jeweils zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten und siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten und neunten Semesters stattfinden,

als einheitliche Prüfung ablegen. Die fachpraktischen Semester an der Fachhochschule sind bei der Berechnung der für die Stipendiumsprüfung maßgeblichen Semester mitzuzählen.

(3) Die Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 ist bei drei Hochschullehrern über den Unterrichtsstoff von mindestens acht Wochenstunden abzulegen.

(4) Soweit in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geeignete Vor- oder Zwischenprüfungen vorgesehen sind, gelten diese Prüfungen abweichend vom Zeitpunkt des Absatzes 2 als die Stipendiumsprüfung, der sie im Hinblick auf den Zeitpunkt des Absatzes 2 am meisten entsprechen. Eine Vor- oder Zwischenprüfung ist spätestens zu dem in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Regel vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, selbst wenn es zugelassen ist, sie auch noch später abzulegen. Sind in Absatz 2 mehrere Stipendienprüfungen vorgeschrieben, sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aber keine weiteren Zwischenprüfungen vor, so ist die nächste Stipendiumsprüfung frühestens ab Vorlesungsende des Semesters abzulegen, das auf den für die Vor- oder Zwischenprüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Regel vorgesehenen Zeitpunkt folgt oder bis zu dessen Vorlesungsbeginn diese Prüfung noch hätte abgelegt werden können. Die Prüfung muß spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Stipendiumsprüfungen sind nach Maßgabe dieser zeitlichen Verschiebung im Zeitabstand des Absatzes 2 abzulegen.

(5) Studierende der Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film in München legen jährlich Gutachten ihrer Lehrer über Fortgang und Stand ihrer Ausbildung vor.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen eines zwingenden Grundes zulassen, daß eine Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 zu einem anderen Zeitpunkt oder in einem anderen Umfang und eine Vor- oder Zwischenprüfung nach Absatz 4 zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben abgelegt wird.

(7) Wird das Stipendium nach Absatz 1 eingestellt, so kann der Studierende das Stipendium erst mit Beginn des Monats wieder erhalten, in dem er die nach

Absatz 2 folgende Stipendiumsprüfung oder die als diese Stipendiumsprüfung nach Absatz 4 geltende Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt hat. Falls keine weitere Stipendiumsprüfung vorgeschrieben ist, kann eine Ersatzprüfung frühestens mit dem Vorlesungsende des Semesters, zu dessen Beginn der Leistungsnachweis auf Grund der Stipendiumsprüfung spätestens hätte erbracht werden müssen, abgelegt werden. Dabei muß der Kenntnisstand eines Studierenden des Semesters, in dem sich der Studierende nach den hochschulrechtlichen Regelungen jeweils befindet, mit mindestens „gut“ nachgewiesen werden.

§ 12

Wechsel der Fachrichtung

Bei einem Wechsel der Fachrichtung wird das Stipendium weiter geleistet. Maßgebend ist die für die neue Fachrichtung geltende Stipendiumshöchstdauer (§ 9 Abs. 3), von der die in der bisherigen Fachrichtung verbrachten Stipendiensemester abgezogen werden. Auf Antrag kann gestattet werden, daß in der neuen Fachrichtung die Stipendiumsprüfung um bis zu zwei Semester später abgelegt wird.

§ 13

Nachträgliche Änderung der Umstände

Ändert sich ein für die Leistung des Stipendiums maßgeblicher Umstand im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 5 und des § 7 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 8 Abs. 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

§ 14

Rückforderung von Stipendienleistungen

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung des Stipendiums an keinem Tage des Kalendermonats, für den es gewährt worden ist, vorgelegen, wird insoweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der geleistete Betrag zurückgefordert als

1. der Studierende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige über die veränderten Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 unterlassen hat,
2. der Studierende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht erfüllt waren,
3. der Studierende Einkommen im Sinne des § 4 erzielt hat, das bei der Bewilligung des Stipendiums nicht berücksichtigt worden ist,
4. das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Das Stipendium ist für den Kalendermonat oder den Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Studierende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

§ 15

Aufrechnung

1Gegen Ansprüche auf laufende Stipendiumsleistungen kann mit dem Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht bezogener Leistungen (§ 14) bis zur Hälfte der laufenden Leistungen aufgerechnet werden. 2Gegen Ansprüche auf nachzuzahlende Stipendiumsleistungen ist die Aufrechnung uneingeschränkt möglich.

§ 16

Zuständigkeit

(1) 1Das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBFG wird von dem Ministerialbeauftragten bescheinigt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt, die dem Schüler das Abschlusszeugnis ausgestellt hat. 2Dieser Ministerialbeauftragte ist auch für die Zulassung zur Sonderprüfung (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b BayBFG) und ihre Durchführung zuständig. 3Die Bescheinigung nach Satz 1 wird in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayBFG vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt.

(2) 1Für die Bewilligung des Stipendiums und für die sonstigen damit zusammenhängenden Aufgaben ist die Hochschule des Freistaates Bayern zuständig, die der Studierende besucht. 2Die Hochschulen nehmen insoweit eine staatliche Angelegenheit nach Art. 4 Abs. 3 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes wahr. 3Die Stipendiumsprüfungen sind Prüfungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.

(3) 1Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt bei Fortsetzung des Studiums an einer nicht im Geltungsbereich des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelegenen Hochschule bestehen. 2Wird das Studium an einer nicht im Geltungsbereich des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelegenen Hochschule begonnen oder wird eine nichtstaatliche Hochschule besucht, so ist die Ludwigs-Maximilians-Universität München ausschließlich zuständig. 3Bei dem Besuch einer Fachhochschule ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk München ausschließlich zuständig.

§ 17

Mitwirkungspflichten

(1) Wer ein Stipendium beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für das Stipendium erheblich sind, sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Umständen, die für das Stipendium erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dem Stipendium Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden entsprechend.

(3) Die zuständigen Bewilligungsbehörden sind berechtigt, von Behörden und Schulen über die für das Stipendium maßgebenden Umstände Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes oder dieser Verordnung erfordert.

(4) Soweit für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke ausgegeben werden, sind sie zu verwenden.

§ 18

Bescheiderteilung

1Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Stipendiums ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen (Bescheid). 2Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit das in dieser Verordnung vorgesehen ist.

§ 19

Zahlweise

(1) Das Stipendium ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) 1Können bei der erstmaligen Antragstellung oder bei einer Nichtförderung im vorherigen Bewilligungszeitraum die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so kann das Stipendium für vier Monate bis zur Höhe von 570 DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden. 2Über diesen Zeitraum hinaus werden Vorbehaltszahlungen nicht geleistet.

(3) Monatliche Beträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Monatliche Beträge unter 50 DM werden nicht geleistet.

§ 20

Übergangsvorschrift

(1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „8300“ durch die Zahl „8800“ ersetzt,
2. in Nummer 2 wird die Zahl „4800“ durch die Zahl „5200“ ersetzt,
3. in Nummer 3 wird die Zahl „14 300“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt,
4. in Nummer 4 wird die Zahl „4900“ durch die Zahl „5200“ ersetzt.

(2) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „250“ ersetzt,
2. in Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „420“ ersetzt,
3. in Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „310“ ersetzt,
4. in Satz 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „620“ ersetzt.

(3) § 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „3130“ und die Zahl „1950“ jeweils durch die Zahl „2050“ ersetzt,
2. in Absatz 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „465“ ersetzt,
3. in Absatz 3 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „310“, die Zahl „390“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „180“ durch die Zahl „185“ ersetzt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) 1Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Oktober 1979 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 19. August 1976 (GVBl S. 357), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1977 (GVBl S. 254) außer Kraft.

(2) § 20 tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 27. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer - Weichner
Staatssekretärin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bildung von auswärtigen
Strafvollstreckungskammern**

Vom 3. August 1979

Auf Grund des § 78a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 78a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. September 1974 (GVBl S. 475) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Bildung von auswärtigen Strafvollstreckungskammern vom 2. Dezember 1974 (GVBl S. 807), geändert durch Verordnung vom 25. November 1976 (GVBl S. 495), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für den Bezirk des Amtsgerichts Straubing werden in Straubing drei auswärtige Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Regensburg gebildet. Zwei Kammern werden die Entscheidungen zugewiesen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, einer Kammer die sonstigen Fälle des § 78b Abs. 1 GVG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 3. August 1979

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. V o r n d r a n , Staatssekretär

Verordnung zur Änderung kindergartenrechtlicher Vorschriften

Vom 6. August 1979

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der 4. DVBayKiG

Die Verordnung über die Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten (4. DVBayKiG) vom 25. September 1973 (GVBl S. 575) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Kindergärten mit zwei Gruppen ist eine pädagogische Hilfskraft, in Kindergärten mit drei oder vier Gruppen sind zwei, in Kindergärten mit fünf oder sechs Gruppen sind drei pädagogische Hilfskräfte erforderlich. Die pädagogischen Hilfskräfte müssen die Ausbildung zur Kinderpflegerin nachweisen oder es muß ihre Ausbildung gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes der Ausbildung einer pädagogischen Hilfskraft als gleichwertig anerkannt sein.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsichtsbehörde kann zur Milderung von Übergangsschwierigkeiten, die durch örtliche Veränderungen der Kinderzahlen bedingt sind, eine geringfügige Überschreitung der in Absatz 1 festgelegten Höchstzahl ausnahmsweise befristet zulassen.“

§ 2

Änderung der 5. DVBayKiG

Die Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5. DVBayKiG) vom 8. Januar 1974 (GVBl S. 42), geändert durch Verordnung vom 25. April 1975 (GVBl S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gruppenstärke darf höchstens 25 Plätze umfassen. Die Aufsichtsbehörde kann zur Milderung von Übergangsschwierigkeiten, die durch örtliche Veränderungen der Kinderzahlen bedingt sind, eine geringfügige Überschreitung der in Satz 1 festgelegten Höchstzahl ausnahmsweise befristet zulassen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzte Zeile treten an die Stelle des Wortes „Kühlanlage“ die Worte „Kühlschrank mit Tiefkühlfach oder zusätzlicher Gefriereinrichtung“;

b) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Sonstige Kindergärten, die am 1. September 1974 bestanden haben, sich im Bau befanden oder deren Baupläne zu diesem Zeitpunkt ge-

mäß Art. 16 des Bayerischen Kindergartengesetzes eingereicht waren, genügen abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch dann den Anforderungen, wenn sie die in § 8 Abs. 1 der 6. DVBayKiG für die Anerkennung älterer Kindergärten festgelegten Erfordernisse erfüllen.“

3. Dem § 6 Abs. 2 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Soll im gleichen Gebäude auch eine Kinderkrippe oder ein Kinderhort betrieben werden, so können unbeschadet der für diese Einrichtungen geltenden heimaufsichtlichen Vorschriften Eingang, Personal-, Küchen- und Abstellräume und Mehrzweckraum für gemeinsame Nutzung vorgesehen werden; die übrigen Räume des Kindergartens sind von den Räumen der anderen Einrichtung zu trennen. Die gemeinsame Nutzung der vorbezeichneten Räume ist jedoch nur statthaft, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der geplanten Belegungsstärke der räumlich verbundenen Einrichtungen, gegenseitige Behinderungen und Unzuträglichkeiten im Betriebsablauf nicht zu befürchten sind oder durch Auflage ausgeschlossen werden können. Hierzu kann insbesondere im Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde durch Auflage für die gemeinsam genutzten Räume eine größere Mindestfläche gefordert werden als in der Anlage zu dieser Verordnung für den Kindergarten vorgeschrieben ist.“

§ 3

Änderung der 6. DVBayKiG

Die Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6. DVBayKiG) vom 25. April 1975 (GVBl S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 erhält der Text nach dem sechsten Spiegelstrich folgende Fassung:

„— eine Teeküche mit Kühlschrank, Spüle und Handwaschbecken; von der Anbringung des Handwaschbeckens kann abgesehen werden, wenn ein solches im Gruppenhauptaum angebracht wird;“;

b) in Absatz 3 treten an die Stelle des Wortes „Kühlanlage“ die Worte „Kühlschrank mit Tiefkühlfach oder zusätzlicher Gefriereinrichtung“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben;

b) Absatz 3 wird Absatz 2;

c) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Räume des Kindergartens sind von anderweitig genutzten Räumen zu trennen. Soll im gleichen Gebäude auch eine Kinderkrippe oder ein Kinderhort betrieben werden, so können unbeschadet der für diese Einrichtungen geltenden heimaufsichtlichen Vorschriften Eingang, Personal-, Küchen- und Abstellräume und Mehrzweckraum für gemeinsame Nutzung vorgesehen werden; die übrigen Räume des Kindergartens sind von den Räumen der anderen Einrichtung zu trennen. Die gemeinsame Nutzung der vorbezeichneten Räume ist jedoch nur statthaft, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der geplanten Belegungsstärke der räumlich verbundenen

Einrichtungen, gegenseitige Behinderungen und Unzuträglichkeiten im Betriebsablauf nicht zu befürchten sind oder durch Auflagen ausgeschlossen werden können. Hierzu kann insbesondere im Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde durch Auflage für die gemeinsam genutzten Räume eine größere Mindestfläche gefordert werden, als in der Anlage zu dieser Verordnung für den Kindergarten vorgeschrieben ist. Der hierfür erwachsende Mehraufwand gehört nicht zu den im Sinne des Art. 23 des Bayerischen Kindergartengesetzes notwendigen Kosten.“;

d) Absatz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Küche mit Vorratsraum so angelegt ist, daß eine ungehinderte Zulieferung zu dieser möglich ist.“

3. In § 8 Abs. 1 erhält die nach dem Satz 1 folgende Aufzählung folgende Fassung:

„Gruppenraum (2 m² Nutzfläche je Kind) je Gruppe,

Garderobe mit Schuhablage,

Leiterinnenzimmer, zugleich als Isolierraum, möglichst mit Handwaschbecken,

Personalaufenthaltsraum bei Einrichtungen mit mindestens drei Gruppen; der Raum kann zugleich als Leiterinnenzimmer dienen, sofern die nachträgliche getrennte Anlage je eines Personal- und Leiterinnenzimmers nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich wäre,

sanitäre Anlagen mit Waschbecken (1 Waschbecken für je 10 bis 15 Kinder),

Toiletten (1 Toilettenzelle für je 10 bis 15 Kinder),

Abstellmöglichkeiten für Spielmaterial, Geräte usw.; handelt es sich hierbei nicht um eigene Räume, so muß die Abstellung so erfolgen, daß die Kinder nicht gefährdet werden und der Betriebsablauf nicht behindert wird;

bei Ganztageseinrichtungen entweder Teeküche oder, wenn im Kindergarten selbst das Mittagessen bereitet wird, Kochküche mit Kühlschrank mit zusätzlicher Gefriereinrichtung und Vorratsraum. Ist die nachträgliche Anlage einer erforderlichen Teeküche baulich nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so genügt es, wenn eine Haushaltsecke einschließlich eines abgesicherten kombinierten Koch- und Backherdes eingerichtet oder die angemessene Mitbenutzung einer in nächster Nähe des Kindergartens befindlichen geeigneten Küche gewährleistet ist.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 6. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Wirtschaftsschule in Landshut

Vom 7. August 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), und des Art. 52 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. September 1979 wird anstelle der kommunalen Wirtschaftsschule Landshut die staatliche vierjährige Wirtschaftsschule Landshut mit einem dreijährigen Zug im Abbau errichtet.

§ 2

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ist die Stadt Landshut.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern ausgeübt; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Regierung von Niederbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die Regierung von Niederbayern übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 7. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen landwirtschaftlich-
technischen Dienst in Bayern
(LwZAPO/gtD)**

Vom 13. August 1979

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Zulassung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsgesuch
- § 3 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Abschnitt II

Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
- § 7 Leitung der Ausbildung, Vorgesetzte

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 8 Bezeichnung der Prüfung
- § 9 Allgemeine Prüfungsvorschriften
- § 10 Durchführung der Prüfung
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfungsausschuß
- § 13 Prüfungsabschnitte
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Prüfungsgegenstände
- § 16 Schriftlicher Prüfungsabschnitt
- § 17 Mündlicher Prüfungsabschnitt
- § 18 Bewertung
- § 19 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 20 Ermittlung der Platzziffer
- § 21 Nichtbestehen der Prüfung
- § 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 24 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Zulassung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes der Fachrichtungen Betriebswirtschaft (BW), Pflanzliche Erzeugung (PE), Tierische Erzeugung (TE) und Landtechnik (LT) kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. das Studium der Fachrichtung Landbau an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder ein entsprechendes Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) mit Zustimmung des Landespersonalausschusses nach Anhörung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als geeignet anerkannten Prüfung abgeschlossen hat und

3. eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Landwirt oder Tierwirt — Schwerpunkt Rinder, Schweine oder Schafe — durch ein Zeugnis über die Abschlußprüfung

oder

eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten — davon mindestens sechs Monate zusammenhängend während der Vegetationszeit (1. März bis 31. Oktober) — in anerkannten Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf Landwirt durch ein Zeugnis über die Praktikantenprüfung

oder

eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte praktische Ausbildung

nachweisen kann. ²Die praktischen Studiensemester der Fachhochschule werden auf die praktische Ausbildung angerechnet, wenn sie in anerkannten Ausbildungsstätten für den Beruf Landwirt abgeleistet wurden.

§ 2

Zulassungsgesuch

Die Bewerber müssen ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Angabe der Fachrichtung beim Staatsministerium schriftlich einreichen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 3

Begründung des Beamtenverhältnisses
auf Widerruf

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der zugelassene Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt; er führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsinspektoranwärter“ (Anwärter).

Abschnitt II

Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Im Vorbereitungsdienst soll der Anwärter unter Anwendung fachlich-wissenschaftlicher Kenntnisse die für eine selbständige Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes, insbesondere in der Beratungs- und Verwaltungsarbeit, erforderlichen berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

(2) ¹Die Beschäftigung des Anwärters hat seiner vielseitigen und gründlichen Ausbildung zu dienen. ²Mit der Erledigung von Aufgaben der laufenden Verwaltung soll er nur betraut werden, soweit dies zur Förderung seiner Ausbildung zweckdienlich erscheint.

§ 5

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate. ²Nach dem Studienabschluß liegende Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen beruflichen Tätigkeit können bis zur Dauer von zehn Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen, die vom Staatsministerium festgelegt werden und zu deren Besuch der Anwärter verpflichtet ist.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst ist nach einem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

1. Fachrichtung Betriebswirtschaft

16 Monate	Amt für Landwirtschaft
3 Monate	Landmaschinenschule
3 Monate	Regierung, Abteilung Landwirtschaft

2. Fachrichtung Pflanzliche Erzeugung

9 1/2 Monate	Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, davon 3 Monate Abteilung L 2
6 Monate	Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
3 1/2 Monate	Amt für Landwirtschaft (Abteilung L 2)
3 Monate	Landmaschinenschule

3. Fachrichtung Tierische Erzeugung

12 Monate	Amt für Landwirtschaft und Tierzucht (Bereich T) oder Tierzuchtamt
6 Monate	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung
4 Monate	Amt für Landwirtschaft (Abteilung L 3)

4. Fachrichtung Landtechnik

9 1/2 Monate	Amt für Landwirtschaft
6 1/2 Monate	Landmaschinenwerkstätte (im Bereich des Ausbildungsamtes)
6 Monate	Landmaschinenschule

¹Für Anwärter mit verkürztem Vorbereitungsdienst (Absatz 1) wird ein Ausbildungsplan unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten erstellt.

(4) Über die Ausbildung des Anwärters und die Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 6

Zuweisung an die Ausbildungsstellen

Die Zuweisung an die Ausbildungsstellen erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 7

Leitung der Ausbildung, Vorgesetzte

(1) ¹Für die Ausbildung ist grundsätzlich der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle verantwortlich. ²Dieser kann geeignete Bedienstete mit der Ausbildung in Teilbereichen beauftragen.

(2) ¹Während eines Lehrgangs untersteht der Anwärter der Aufsicht des Lehrgangleiters. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Anwärters ist der Leiter der jeweiligen staatlichen Ausbildungsstelle; während der Ausbildung an nichtstaatlichen Ausbildungseinrichtungen werden die Aufgaben des unmittelbaren Dienstvorgesetzten vom Leiter des örtlich zuständigen Amtes für Landwirtschaft wahrgenommen. ²Vorgesetzte sind die Lehrgangleiter sowie die übrigen für die Ausbildung des Anwärters zuständigen Personen.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 8

Bezeichnung der Prüfung

¹Der Anwärter hat nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes an der nächstmöglichen Anstellungsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er an der Teilnahme durch Krankheit oder andere zwingende Gründe gehindert ist. ²Die Prüfung führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern“.

§ 9

Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften (insbesondere §§ 30, 31) der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 10

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium durchgeführt.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat oder bis zum Beginn des schriftlichen Prüfungsabschnittes voraussichtlich erfolgreich ableisten wird.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium bestellt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern“ führt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beamten der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramtes sowie vier Beamten des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes zusammen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter müssen dem höheren Dienst angehören. ³Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter aus der jeweiligen Laufbahn bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben weitere Prüfer.

(4) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß für jede der vier Fachrichtungen eine Kommission; jede Kommission besteht aus sieben Prüfern. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramtes angehören und Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist ein Stellvertreter der entsprechenden Laufbahn und Fachrichtung zu bestimmen.

§ 13

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfer oder Beamte der Landwirtschaftsverwaltung ersuchen, Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweisen zu entwerfen.

(2) Die mit dem Entwurf der Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 15

Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

1. Bei allen Fachrichtungen

A 1 — Verwaltungskunde

— Landwirtschaftsberatung und Berufsausbildung

— einschlägige Rechtsvorschriften

A 2 — Staatsbürgerkunde

2. Bei den einzelnen Fachrichtungen

a) Fachrichtung Betriebswirtschaft

B 1 — Betriebs- und Arbeitswirtschaft

— Betriebs- und Arbeitswirtschaft einschließlich betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Planungen

— überbetriebliche Zusammenarbeit

B 2 — Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen

— Landmaschinenkunde, Baustoffkunde, landwirtschaftliches Bauen einschließlich Technik der Innenwirtschaft

— Anfertigung von Planskizzen

B 3 — Betriebskontrolle

— Buchführung, landwirtschaftliches Steuer- und Rechnungswesen

B 4 — Landwirtschaftliche Erzeugung

— Grundkenntnisse der pflanzlichen und tierischen Erzeugung einschließlich Pflanzen- und Vorratsschutz

— Futterplanung

b) Fachrichtung Pflanzliche Erzeugung

C 1 — Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

— Pflanzenernährung, Düngung

— Grünlandnutzung

— Anbau landwirtschaftlicher Feldfrüchte

— Aufbereitung, Lagerung, Haltbarmachung und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse

— Erzeugerringe, Erzeugergemeinschaften

— Qualitätserzeugung und -prüfung

— Zuchtverfahren, Sortenkunde, Sortenprüfung, Saatgutvermehrung, Saatenanerkennung

— Versuchs-, Untersuchungs- und Kontrollwesen

C 2 — Bodenkultur

— Bodenpflege und -verbesserung, Naturschutz, Landschaftspflege

C 3 — Pflanzen- und Vorratsschutz

— Pflanzenkrankheiten und -schädlinge, Unkräuter

— integrierte und sonstige Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen und Unkräutern

— Vorratsschutz, Pflanzenbeschau

C 4 — Betriebswirtschaft

— Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft einschließlich Landtechnik

c) Fachrichtung Tierische Erzeugung

D 1 — Allgemeine und spezielle Tierzucht

— Zuchtverfahren, Herdbuchwesen, künstliche Besamung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen

— Rinder-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Kleintierzucht

— Erzeugerringe, Erzeugergemeinschaften

— Wirtschaftlichkeitsberechnungen

D 2 — Tierernährung

— Grundlagen der Futtererzeugung und -konservierung

— Futtermittelkunde, Fütterung der landwirtschaftlichen Nutztiere einschließlich Fütterungstechnik und Futtevoranschlag

D 3 — Tierhaltung

— Weide- und Stallhaltung, Stalleinrichtung, Pflegemaßnahmen, Erzeugung von Qualitätsmilch einschließlich Milchentzug, Tiergesundheit

D 4 — Betriebswirtschaft

— Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft einschließlich landwirtschaftliches Bauwesen

d) Fachrichtung Landtechnik

E 1 — Besondere Landmaschinentechnik

- Arbeitsverfahren und praktischer Einsatz von Maschinen und Geräten in der Innen- und Außenwirtschaft einschließlich Lüftung und Futteraufbereitung

E 2 — Allgemeine Landmaschinentechnik

- Aufbau, Funktion, Wartung und Pflege von Landmaschinen und Schleppern, deren Baugruppen und Bauteile

E 3 — Betriebs- und Arbeitswirtschaft einschließlich landwirtschaftliches Bauen,

- Grundkenntnisse der Betriebs- und Arbeitswirtschaft
- Baustoffkunde, landwirtschaftliches Bauen, Anfertigung von Planskizzen
- überbetriebliche Zusammenarbeit

E 4 — Erzeugungstechnik

- Grundkenntnisse der pflanzlichen und tierischen Erzeugung.

§ 16

Schriftlicher Prüfungsabschnitt

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat in den allgemeinen Prüfungsgegenständen A 1 und A 2 je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten. Bei der Aufgabe A 1 können verschiedene, für die Fachrichtung einschlägige Themen gestellt werden. Die Aufgabe aus A 2 ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl gestellt werden.

(2) Ferner sind in jeder Fachrichtung vier Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen nach § 15 Nr. 2 zu bearbeiten. Für die Aufgabe aus dem Prüfungsgegenstand B 1, C 1, D 1 und E 1 ist eine Bearbeitungszeit von sechs Stunden (Doppelaufgabe), für die übrigen Aufgaben eine Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden vorgesehen.

(3) Die Prüfungszeit darf an einem Tag sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 17

Mündlicher Prüfungsabschnitt

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf die gleichen Prüfungsgegenstände wie der schriftliche.

(2) Der mündliche Prüfungsabschnitt umfaßt einen Fachvortrag von zehn Minuten Dauer und eine mündliche Prüfung von vierzig Minuten.

(3) Für den Fachvortrag zieht der Teilnehmer fünf- und vierzig Minuten vor Beginn des mündlichen Prüfungsabschnittes drei überwiegend seiner Fachrichtung entnommene Themen. Auf das von ihm auszuwählende Thema kann er sich unter Aufsicht und unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel vorbereiten.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Es sollen ihm deshalb aus dem jeweiligen Prüfungsgegenstand mehrere Fragen gestellt werden, die in der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit hinreichend beantwortet werden können.

§ 18

Bewertung

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden mit den in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) bezeichneten Noten bewertet. Für die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben, den Fachvortrag und die mündliche Prüfung ist je eine ganze Note zu erteilen.

§ 19

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der für die sechs Prüfungsaufgaben erteilten Einzelnoten errechnet. Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. Die Notensumme, geteilt durch sieben, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der Note für den Fachvortrag und der Note für die mündliche Prüfung errechnet. Hierbei zählt die Note der mündlichen Prüfung zweifach. Die Notensumme, geteilt durch drei, ergibt die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Notensummen zusammengezählt und durch zehn geteilt.

(4) Die Noten nach den Absätzen 1 mit 3 sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 20

Ermittlung der Platzziffer

Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit dem besseren Ergebnis des schriftlichen Prüfungsabschnittes die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Ergebnissen des schriftlichen Prüfungsabschnittes entscheidet die bessere Note im mündlichen Prüfungsabschnitt. Wurde auch in diesem Prüfungsabschnitt die gleiche Note erzielt, entscheidet die bessere Note in der Doppelaufgabe. Ist auch hier das Ergebnis gleich, wird die gleiche Platzziffer erteilt.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer

1. im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat; er ist in diesem Fall von der Teilnahme am mündlichen Prüfungsabschnitt ausgeschlossen;
2. eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe sowie die erreichte Platzziffer zu ersehen sind.

(2) Teilnehmer, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, können auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Angabe der Gesamtprüfungsnote und der Platzziffer erhalten.

(3) In den Fällen des § 21 dieser Verordnung und des § 30 Abs. 1 APO erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt dem Staatsministerium die Prüfungszeugnisse sowie ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer mit der Gesamtprüfungsnote und der Platzziffer.

§ 23

Beendigung des Beamtenverhältnisses

¹Der Anwärter scheidet mit Aushändigung des Zeugnisses (§ 22 Abs. 1) oder mit Zustellung des schriftlichen Bescheids (§ 22 Abs. 3) aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Ein Teilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(3) Kann ein Bewerber in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

(4) ¹Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung nach Absatz 1 ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung nach Absatz 2 ist spätestens drei Monate nach Erhalt des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Abschnitt IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern (LwZA-PO/gtD) vom 25. Juli 1967 (GVBl S. 400) außer Kraft.

(3) Bei Anwärtern, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, richten sich Ausbildung und Prüfung nach der in Absatz 2 genannten Verordnung.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Graduierte Ingenieure für Landbau, die nicht die Fachhochschule für Landbau (§ 1 Nr. 2) abgeschlossen haben, können noch bis 31. Dezember 1981 für die Einstellung nach dieser Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung berücksichtigt werden.

München, den 13. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Simon Nüssel, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 2
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20,
8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,—
(einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten
Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter,
die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.